

Gesetze vom 14. Juli 1840 §. 8 bestimmten Normalpreise zum Anhalt genommen werden, der Verpflichtete dabei entweder die danach festgestellte Rente oder das dafür nach fünf und zwanzigfachen Betrage zu berechnende Capital gewähre, auch jene Rente dem Nutznießer der Pfarr- und Schullehne fortdauernd unverkürzt verabreicht, die eingezahlten Capitalien bei der Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwaltet und bei der Ablösung selbst ein kostspieliges, namentlich zum Nachtheil der Kirchenärarier und Gemeinden gereichendes Verfahren vermieden und

- 2) hierüber, unter Aufhebung der diesen Anträgen entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1840, wo möglich noch der jetzigen Ständeverammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Referent Abg. Klien: Ich habe der geehrten Kammer noch anzuzeigen, daß nach Fertigung des Berichts und nach dem Eingange desselben auf der Registrande noch einige Petitionen in Beziehung auf den Naturalzehnten der Geistlichen eingegangen sind. Nämlich es haben um die Wiederaufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 und um Wiederherstellung des Ablösungsgesetzes in seiner Reinheit noch gebeten Karl Lindner und Gen. in 32 Gemeinden. Es sind auch noch ferner aus den Gemeinden Tettau, Oberdorf, Oberwiera und Wünschendorf Petitionen in einem gleichen Sinne eingegangen. Dagegen sind auch von der Geistlichkeit der Ephorie Chemnitz und von der Geistlichkeit der Predigerconferenz zu Saida entgegengesetzte Petitionen eingegangen. Diese haben also im Berichte nicht erwähnt werden können, und es würde sich allerdings fragen, ob diese Petitionen der Gleichheit des Rechtsverhältnisses wegen möchten vorgelesen werden, wenigstens die eine, da sie alle gleichen Inhalts sind.

Präsident Braun: Da es nicht Praxis ist, daß dergleichen Petitionen vorgelesen werden, so würde es genügen, wenn der Herr Referent nur den Inhalt derselben mittheilte.

Referent Abg. Klien: Diese Petitionen berühren alle das, was schon früher für die Beibehaltung des Naturalzehnten aufgestellt worden ist. Allein bei einer genauen Prüfung der in 8 einzelnen Punkten aufgestellten einzelnen Widersprüche hat man sich überzeugen müssen, daß diese insgesammt im Berichte berücksichtigt worden sind. Der erste Grund war besonders der: „es habe ursprünglich nicht in der Absicht des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 gelegen, die Naturalzehnten der Ablösung zu unterwerfen.“ Dieser Punkt ist bereits im Berichte erwähnt. Ferner: „es sei in dem Gesetze vom 17. März 1832 mit dem Institute der Landrentenbank ein großer Nachtheil für sie vorhanden, indem sie den Verlust des vierten Theils des Ertrags herbeiführte, und also den Ertrag der Naturalleistungen gewährte.“ Auch dieser Grund hat seine Berücksichtigung im Berichte in so fern gefunden, als die Deputation beantragt hat, daß den Geistlichen unter allen Umständen die reine Rente von 4 Procent zu gewähren sei. Ein dritter Grund ist der, „daß die Kirchendiener das Ablösungs-

capital nicht anderweit nutzbar anlegen könnten (wodurch andere Berechtigte den durch die Ablösung erlittenen Verlust ausgleichen), sondern nur die geringen Zinsen aus der Landrentenbank empfangen.“ Auch in dieser Beziehung ist in dem Deputationsberichte erwähnt, daß die Zinsen von 4 Procent an sich eine ausreichende Entschädigung enthalten, und daß auch der Satz, wie er nach dem Gesetze vom 17. Juli 1840 mit Zurechnung des Agio's festgesetzt wird, als eine hinreichende Entschädigung angesehen werden könne. Ferner heißt es: „Während der Pflichtige durch die Landrentenbank seiner ohnehin schon geminderten Verbindlichkeit in 45 Jahren gänzlich enthoben werde, erleide der berechtigte Kirchendiener einen mit jedem Jahrzehend empfindlicher werdenden doppelten Verlust, weil die Rente, die er empfangt, mit dem fortwährend sinkenden Geldwerthe eben so viel sich mindere, als die in gleichem Verhältnisse steigenden Preise der ersten Lebensbedürfnisse sich mehrten. Den Scheffel Korn, den er durch die Ablösung mit 2—3 Thlr. bezahlt bekomme, werde er in 50 Jahren wahrscheinlich mit 5 Thlr. bezahlen müssen, und müsse dabei, was das Schlimmste, stets befürchten, daß das Capital selbst irgend einmal durch die Ungunst der Zeiten verloren gehe, während, was an Grund und Boden haftet, gesichert bleibe.“ In dieser Sache ist eigentlich eine petitio principii enthalten. Es ist vorausgesetzt, daß der Geldwerth fallen muß. Vor der Hand aber ist keine Aussicht dazu; wie es vielleicht in 50 Jahren aussehen mag, müssen wir dahingestellt sein lassen. „Zünftens die Naturalleistungen der Eingepfarrten seien neben dem Grundbesitze der einzige Theil der Besoldung der Kirchendiener, der mit dem wechselnden Geldwerthe im Verhältnisse bleibe, und nur ihnen und dem Grundbesitze sei es zu danken, daß es noch besser dotirte Stellen für Kirche und Schule im Lande gebe, so wie daß die Inhaber geringerer Stellen nicht in Zeiten der Theuerung große Noth leiden müßten, namentlich im Gebirge, da die übrige Besoldung der Kirchendiener durch die vor Jahrhunderten festgesetzten Stolgebühren größtentheils außer alles Verhältniß zum Geldwerthe gekommen sei. Den Kirchendienern ihre Naturalbezüge ablösen und fixiren, heiße nichts Anderes, als sie im Laufe der Zeit in die Lage der Inhaber eines großen Theils der neubegründeten Schulstellen bringen, die schon jetzt bei den gestiegenen Brodpreisen drückenden Mangel litten, während ihre Amtsgenossen mit Naturalbezügen bei weitem leichter die Theuerung ertrügen.“ Da muß ich darauf entgegen, daß es allerdings denjenigen, welche Deconomie besitzen, wenn man bloß auf den sinkenden Geldwerth sieht, eben so gehen kann. Wenn aber Alles steigt, so würden auch ihre Früchte im Preise steigen und die übrigen den Werth des Brodes überwiegenden Lebensbedürfnisse würden auch steigen. Alsdann sagen die Petenten noch: „Hier wäre in der evangelischen Kirche auch in ihrer äußern Gestaltung, mithin auch die Besoldung ihrer Diener, so wie alle frommen Stiftungen, unter den ausdrücklichen Schutz der Verfassung gestellt; hätten die Kirchendiener durch ihre Vocationsurkunden kraft königlichen Wortes ein Recht auf Beschützung in ihrem vollen Ein-